

Grundsatz

Die Time-out-Schule, als eine Einrichtung des Bildungsdepartementes des Kantons St. Gallen, ist eine sonderpädagogische Fördermassnahme.

Die Zuweisung in die Kleinklasse „Time-out“ erfolgt gemäss Art. 36 VSG (Kleinklassenzuweisung). Sie grenzt sich somit von einer Disziplinar-massnahme (Art.12,13,VVU) ab. Im Unterschied zu anderen Kleinklassenzuweisungen wird der Aufenthalt in der Verfügung durch die Schulbehörde befristet.

Der Zuweisung gehen Massnahmen im Bereich der Prävention, der pädagogischen Intervention, der Beratung durch Fachpersonen, verschiedenen schulischen Fördermassnahmen und/oder Disziplinar-massnahmen voraus. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen ist in besonderen Situationen, im Sinne einer Krisen-intervention, eine rasche Zuweisung möglich.

Das Time-out wird im präventiven Sinn zur Verhinderung von weiter-führenden Disziplinar-massnahmen (Schul-ausschluss, Zuweisung BUB) verfügt.

Pädagogische Grundsätze

Aufgrund der Förderplanung und der regelmässigen Standortbestimmungen werden die konkreten Unterrichtsinhalte festgelegt. Ziele im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz stehen im Vordergrund.

Ziele für die Schülerinnen/Schüler

- Standortbestimmung und Neuorientierung
- realistische Selbsteinschätzung
- Förderung von sozialem und emotionalem Lernen
- Auseinandersetzung mit eigenen Verhaltensmustern
- Zugänge zum schulischen Lernen neu öffnen

Ziele für das schulische und das familiäre Umfeld

- Standortbestimmung und Neuorientierung
- Mitarbeit der Erziehungsverantwortlichen
- Vorbereitung der Stammklasse auf die Wiederaufnahme

Angebot

Die Time-out-Schule bietet eine Tagesstruktur für Schülerinnen/Schüler der Oberstufe und der Mittelstufe der 5. und 6. Klasse an. Es steht ein angepasstes schulisches Angebot mit dem Schwerpunkt im handlungsorientierten Bereich zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit die persönliche und schulische Situation aus Distanz zu reflektieren. Der Aufenthalt ist in verschiedene Phasen aufgeteilt. Jeder dieser Phasen zeichnet sich durch unterschiedliche Zielsetzungen aus. Die Aufenthaltsdauer ist von der Entwicklung der jeweiligen Schülerin/Schüler abhängig.

Zuweisungskriterien

- wiederholter Verstoss gegen grundlegende Regeln
- Verletzung der Integrität von Mitschülerinnen/Mitschülern oder von Personen des weiteren schulischen Umfeldes
- permanente Verweigerung von Aufträgen und Anweisungen
- häufiges Fernbleiben vom Unterricht und Schulverweigerung
- starke Beeinträchtigung des Unterrichts und der Schulführung durch Störungen
- Bereitschaft des Umfeldes zur Reintegration unter gewissen Voraussetzungen
- Bereitschaft zur Mitarbeit der Erziehungsverantwortlichen

Zuweisungsverfahren

1. Antrag an die jeweilige Schulleitung

- Lehrkraft, Schulpsychologischer Dienst (SPD), Schularzt

2. Abklärung

- SPD (Antrag wird prioritär behandelt!)
- Team Time-out-Schule Oberrheintal

3. Verfügungsentscheid

- Ortsschulrat (Rekursmöglichkeit der Eltern an den Erziehungsrat vgl. Art 130 VSG)

4. Aufnahmeentscheid

- Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüti